

GEWERBEGBIET  
SCHÄFERHOF I"

- 1. Änderung -

Maßstab = 1:1000

Planzeichenerklärung:

**FSP /** = Flächenbezogener Schalleistungspegel  
als Höchstwert in dB (A)/m<sup>2</sup> Tag/Nacht

**—** Geltungsbereich

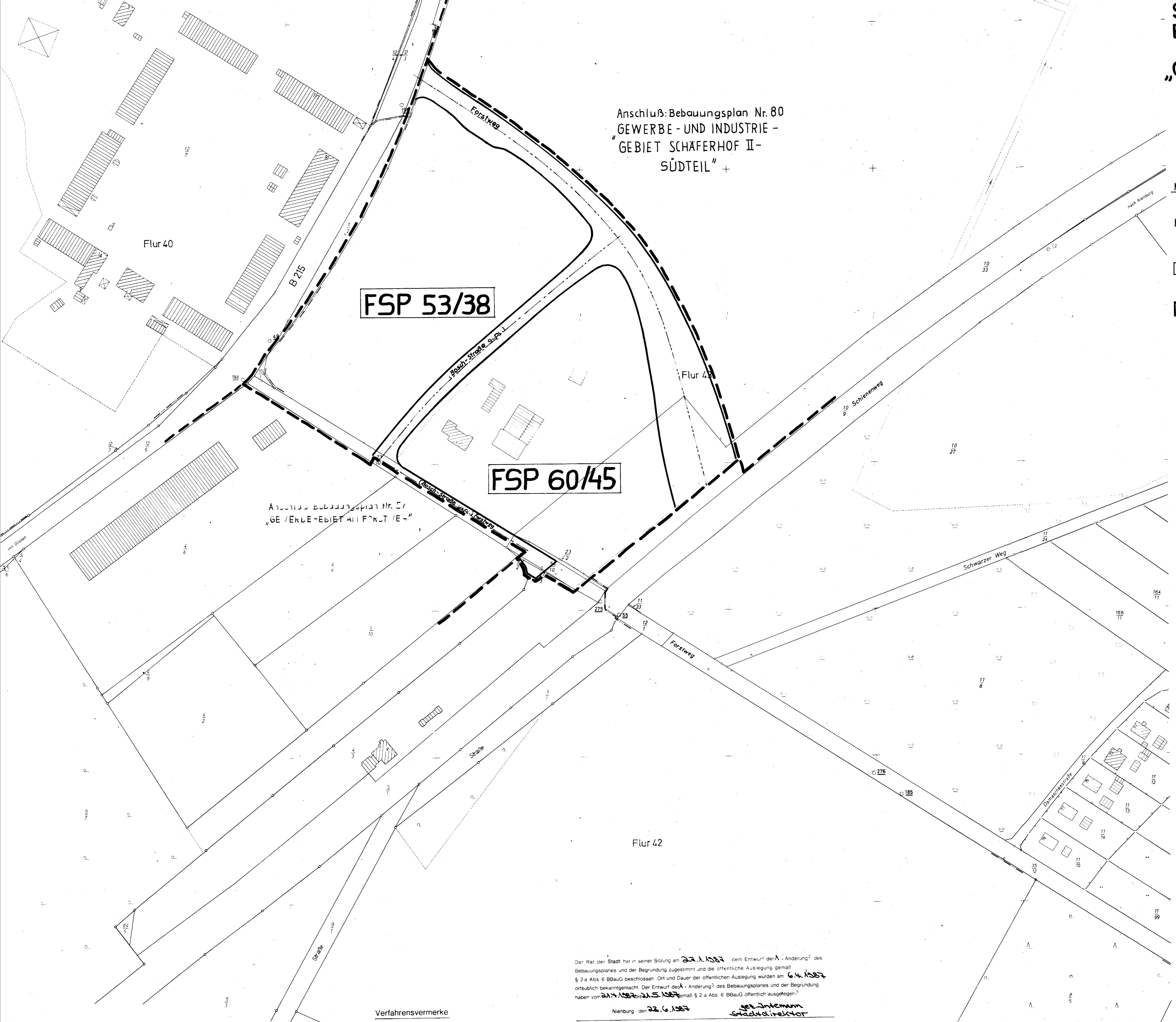
Textliche Festsetzungen:

§ 1

Gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO sind in den Baugebieten nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, deren Schallemissionen je qm Grundstücksfläche die festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel nicht überschreiten.

§ 2

Bei Anordnung eines Hindernisses mit schallabschirmender Wirkung kann das sich aus diesem Hindernis ergebende Abschirmmaß zum festgesetzten zulässigen Schalleistungspegel für den Bereich des Schallschirmes addiert werden.



Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch § 10a BBauG vom 18.12.1982

und des § 55 Abs. 2 des Niedersächsischen Bauordnung vom 29.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259) zuletzt geändert durch § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBAuG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.1.1985 (GVBl. S. 209) zuletzt geändert durch § 2 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung vom 29.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259) und § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBAuG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch § 4 vom 1.1.1987 (Nds. GVBl. S. 105) hat der Rat der Stadt Nienburg/Weser die Änderung dieses Bebauungsplans Nr. 70 bestehend aus der Planzeichnung und der nachstehenden nebstehenden textlichen Festsetzungen sowie der nachstehenden nebstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.1.1987 den Entwurf der 1. Änderung<sup>3</sup> des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 6.4.1987 öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf der 1. Änderung<sup>3</sup> des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 22.4.1987 bis zum 19.5.1987 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.<sup>4</sup>

Nienburg, den 22.6.1987 *ges. In demann  
Stadtdirektor*

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.1.1987 die Aufstellung der 1. Änderung<sup>3</sup> des Bebauungsplanes Nr. 70 beschlossen. Der Aufstellungsbefehl ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 6.4.1987 öffentlich bekanntgemacht. Die Befragten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 19.5.1987 gegeben.

Nienburg, den 22.6.1987 *ges. In demann  
Stadtdirektor*

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 22.6.1987 Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Nienburg, den 22.6.1987 *ges. In demann  
Stadtdirektor*

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung des Genehmigungsbehörde:

Az. vom heutigen Tage unter Auflagen mit Maßgaben<sup>2</sup> gemäß § 11 im Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt teilweise genehmigt.<sup>3</sup>

Die Kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Stadt vom 1.1.1988 bis zum 31.12.1988 von der Genehmigung ausgenommen.<sup>3</sup>

den *ges. In demann  
Stadtdirektor*

Genehmigungsbehörde:

den *ges. In demann  
Stadtdirektor*

Der Bebauungsplan ist am 19.8.1987 aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am 22.6.1987 beschlossen. Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben/ von ... bis ... öffentlich auslegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... öffentlich bekanntgemacht.

Die Prüfung des Bebauungs- / Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 19.8.1987 im Amtsblatt der Stadt Nienburg/Weser bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 19.8.1987 rechtsverbindlich geworden.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BBauG am 19.8.1987 angezeigt worden.

Nienburg, den 19.8.1987 *ges. In demann  
Stadtdirektor*

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BBauG nachgewiesen. Die Rechtsvorschriften werden durch ... geltend gemacht.

Nienburg/Weser, den 19.8.1987 *ges. In demann  
Stadtdirektor*

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist